



Informationsschrift

der

**Stadt Neu-Anspach**

für die

**Selbsterklärung zur Feststellung der  
versiegelten Flächen**

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

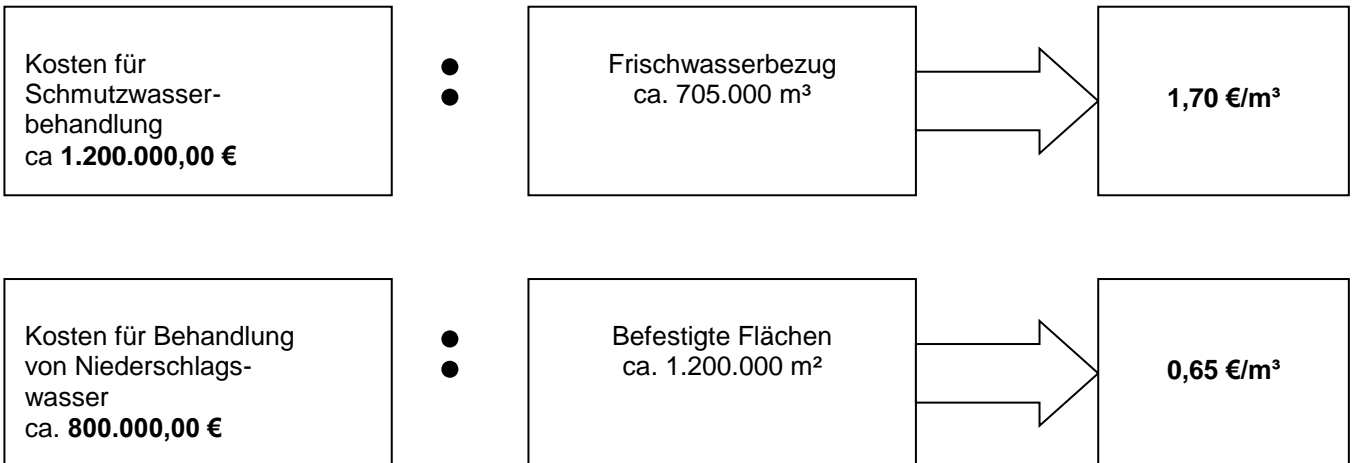
die Stadt Neu-Anspach hat Ihnen einen Fragebogen zur Selbsterklärung der versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück zugesandt. Um Ihnen das Ausfüllen des Bogens und das Verständnis zu erleichtern, erhalten Sie diesen Leitfaden.

### Warum eine Niederschlagswassergebühr?

Die Stadt Neu-Anspach ist nach Bad Homburg und Wehrheim die dritte Kommune im Hochtaunuskreis, die ihre Abwassergebühren in zwei Teile aufgesplittet hat. Sie erfüllt damit - wie bereits viele andere Gemeinden in Hessen - die Anforderungen des aktuellen Gebührenrechts, die sich insbesondere aus einer neuen Rechtsprechung ergeben.

Während in vielen Kommunen die Abwassergebühr noch ausschließlich nach dem Wasserverbrauch der Haushalte berechnet wird, werden in Neu-Anspach bei der Gebühr zwei Komponenten berücksichtigt:

#### Beispielsberechnung:



1. Der Wasserverbrauch: Schmutzwasser aus Gewerbe und Haushalt, das in den Kanal eingeleitet wird, wird nach wie vor nach dem Wasserverbrauch berechnet, allerdings zu einem geringeren Preis als früher.
2. Das Regenwasser, das von Dachflächen, Garagenvorplätzen und anderen versiegelten Flächen ebenfalls in die Kanalisation eingeleitet wird. Diese Komponente ist keinesfalls zu vernachlässigen. Im Gegenteil: In Neu-Anspach verursacht das Regenwasser ca. 40 % der gesamten jährlichen Abwasserkosten.

Die Gesamtkosten im Abwasserbereich (2003: ca. 2 Millionen €) werden also zu 60 % über die klassische Abwassergebühr (nach Wasserverbrauch) und zu 40 % über die Niederschlagswassergebühr gedeckt. Dieser relativ hohe Anteil des Regenwassers blieb bei der klassischen Form der Gebührenberechnung unberücksichtigt, was im Einzelfall zu erheblichen Gebührenungerechtigkeiten führen konnte. Insbesondere Großversiegler mussten weit weniger Gebühren entrichten als sie tatsächlich an Kosten verursachten, wurden also indirekt über die Kanalgebühr subventioniert. Im Gegensatz dazu wurden Kleinversiegler und Haushalte mit Brauchwasser-/Zisternennutzung mit zu hohen Gebühren konfrontiert. Die Berücksichtigung des Regenwassers in der Gebührenberechnung macht mit dieser Ungerechtigkeit Schluss.

Die gesplittete Abwassergebühr erzielt somit eine **wesentlich höhere Gebührengerechtigkeit** als die ausschließliche Abrechnung nach dem Wasserverbrauch!

Daneben hat die Niederschlagswassergebühr

zu einer erhöhten Nachfrage nach Flächenentsiegelung und nach Regenwassernutzung geführt. **Beide Faktoren dienen dem Grundwasserschutz und damit letztlich unserer Umwelt.**

## Wer muss den Fragebogen ausfüllen?

Im Regelfall erhalten alle Grundstückseigentümer, von deren Grundstück potentiell Regenwasser in den Kanal gelangen könnte, von der Stadt einen solchen Fragebogen. Im Innenbereich erhalten häufig auch die Eigentümer noch unbebauter Grundstücke einen Fragebogen, um einen vollständigen Überblick über die Versiegelungssituation im Ortsbereich zu erhalten.

Das Ausfüllen des Fragebogens ist entsprechend den Vorgaben der Neu-Anspacher Entwässerungssatzung für den Eigentümer oder einen von ihm Beauftragten (z.B. Hausverwaltungen) verpflichtend. Vom rechtlichen Status ist die Selbsterklärung einer **Steuererklärung beim Finanzamt gleichgestellt**. Falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Erfolgt die Selbsterklärung nicht rechtzeitig, schätzt die Stadt die Flächen des betreffenden Grundstückes. Es ist also in jedem Fall besser, die Selbsterklärung gewissenhaft auszufüllen und innerhalb der vorgesehenen Frist an die Stadtwerke zurückzugeben.

*Eine Schätzung durch die Stadt entbindet Sie nicht von der Abgabe des ausgefüllten Selbsterklärungsvordrucks!*

## Wie muss ich den Fragebogen ausfüllen?

Da die Menge des in den Kanal fließenden Regenwassers nur mit großem Aufwand zu messen wäre, wird als Gebührenmaßstab die Größe

der versiegelten Flächen auf einem Grundstück zugrundegelegt.

**Grundsätzlich sind alle Flächen anzugeben**, von denen Regenwasser direkt oder indirekt (z.B. über den Überlauf einer Zisterne) in die Kanalisation gelangen kann.

Als versiegelte Flächen im Sinne der Gebühr gilt also der Teil Ihres Grundstückes, dessen Oberfläche so versiegelt ist, dass Niederschlagswasser über Dachrinnen, Abwasser-schächte, Bodenabläufe usw. in die Kanalisation gelangt. Das ist auch dann der Fall, wenn das Niederschlagswasser vom Grundstück aus über Bürgersteige, Straßen, Wege oder Plätze in die Kanalisation fließt.

**Es sind immer diejenigen Grundstücksverhältnisse anzugeben, die zum Zeitpunkt der Zustellung der Selbsterklärung bestehen!**

Beachten Sie bitte, dass die Angaben über Flächen oder Miteigentum an Garagenhöfen, Zufahrten, Privatwegen etc. auch dann benötigt werden, wenn diese nicht unmittelbar mit Ihrem Hauptgrundstück verbunden sind.

Wenn Sie soweit sind, können Sie mit dem Ausfüllen des Fragebogens beginnen. Diese „Gebrauchsanleitung“ geht mit Ihnen den Fragebogen Stück für Stück durch. Sollten Sie dennoch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit den Sachbearbeitern bei den Stadtwerken in Verbindung. Diese helfen Ihnen gerne.

## Die Kopfleiste

Hier erscheint der Name und die Adresse des Grundstückseigentümers und, falls Sie dies gegenüber unserer Steuerverwaltung so angegeben haben, der Name und die Adresse Ihres Zustellungsbevollmächtigten. Sollte sich Ihre Adresse geändert haben oder sollte unsere Post Sie nur über Umwege erreicht haben, schreiben Sie bitte die richtige Anschrift auf den Fragebogen. Daneben erscheinen unterhalb der Adresse ein Aktenzeichen und Ihre Steuernummer. Beide sollten Sie bei Schriftverkehr und Rückfragen angeben, damit Sie schneller bedient werden können.

**Abs.: Hans Mustermann Eheleute 61267 Neu-Anspach Bahnhofstraße 210 a**

AZ: 100041

Kassenzeichen: 599999.200.1

## A) Allgemeine Grundstücksangaben („Teil A„ des Fragebogens)

Hier erscheint die genaue katastermäßige Beschreibung Ihres Grundstückes sowie die Grundstücksgröße bzw. Flächenanteile. Sollten Sie mehrere Fragebögen auf einmal ausfüllen müssen, finden Sie hier die maßgebliche Grundstücksbezeichnung.

Auch hier gilt: Sollten Sie feststellen, dass etwas nicht stimmt, vermerken Sie dieses bitte.

### **A. Allgemeine Grundstücksangaben**

Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Flur **46** Flurstück **47/11**

Lage: **Heinrich-Böll-Weg 99 a**

Das Grundstück hat eine Größe von **740** qm.

**B) Für die Gebührenberechnung maßgebliche Werte (Teil B des Fragebogens)**

**1. – 3. Dachflächen**

Dachflächen entwässern in der Regel über die Regenrinne in die Kanalisation. Sie bilden meist den Hauptanteil der versiegelten Fläche auf einem Grundstück.

**Gemessen wird die überbaute Grundfläche, inklusive Dachüberstände, sofern vorhanden.**

Es ist also bei Steildächern **nicht** erforderlich, die eigentliche Dachfläche auszumessen oder zu berechnen.

Bei der späteren Gebührenberechnung werden drei verschiedene Arten von Dächern unterschieden:

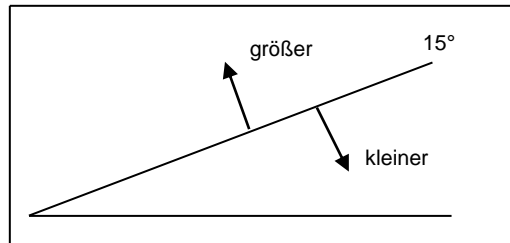
**1. Steildächer mit einer Dachneigung größer als 15° (siehe Zeichnung)**

Aufgrund der Neigung gelangt bei einem Regen das gesamte Wasser sofort in die Regenrinne

Summe der überbauten Grundfläche mit geneigten Dächern (Haus, Garage) Dachneigung 15° und größer

qm

**2. Dächer mit flacheren Neigungen und normale Flachdächer ohne Vertiefungen.**



Hierbei ist davon auszugehen, dass ein geringer Teil des Regenwassers nicht sofort abfließt und stattdessen verdunstet.

Summe der überbauten Grundfläche mit geneigten Dächern, Dachneigung kleiner als 15° und Flachdächer

qm

**3. Kiesschüttflachdächer**

Die eigentliche Dachfläche liegt etwa 30-50 cm tiefer als der Dachrahmen. In dem so entstandenen „Becken,“ kann sich das Wasser über längere Zeit sammeln und verdunsten. Ein Abfluss in die Kanalisation erfolgt nur, wenn das Dachbecken überläuft. **In diese Kategorie sind auch begrünte Dächer einzutragen!**

Kiesschüttflachdächer

qm

#### 4. Befestigte Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Platten mit Fugenverguss

Hierbei handelt es sich um alle Bodenbefestigungen, die keine Fugen zum Versickern des Wassers aufweisen. Hierunter fallen z.B. asphaltierte Garagenplätze, gegossene Hofflächen oder Pflaster, deren Fugen künstlich verschlossen (z.B. mit einem Betonguss) sind. Bei diesen Flächen fließt in der Regel der größte Teil des Oberflächenwassers schnell in den Kanal ab.

Summe der befestigten Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Platten mit Fugenverguss

qm

#### 5. Befestigte Oberflächen aus Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss

Hierunter fallen alle Bodenbefestigungen, die Fugen zum Einsickern des Wassers aufweisen. Unter diesem Oberbegriff werden **alle** denkbaren Pflaster zusammengefasst. Folgende Pflaster sind hierbei am häufigsten:

- Kopfsteinpflaster
- Knochenpflaster
- Waschbetonplatten mit Fugen
- Rasengittersteine
- Ökopflaster
- alle sonstigen Pflaster

Summe der befestigten Oberflächen aus Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss

qm

Aufgrund der Vielfalt der angebotenen Pflaster ist eine feinere Differenzierung der Abflusswerte bei der Gebührenerhebung von gepflasterten Flächen unmöglich. Daneben kommen ständig neue Pflaster auf den Markt, die immer neue Abflusswerte erbringen.

Erschwerend für die Gebührenfindung kommt hinzu, dass viele Pflasterfugen oder Porenpflaster anfangs durchlässig sind, sich aber später zusehends mit Feinmaterial zusetzen. Aus diesem Grund weisen viele sogenannte Öko-Pflaster nach fünf Jahren nur noch eine geringe Durchlässigkeit auf.

#### 6. Ungepflasterte Wege und Höfe

In dieser - sehr seltenen - Kategorie sind nur solche ungepflasterten Flächen anzugeben, von denen Regenwasser in den Kanal gelangt. Dazu gehören in der Regel nur fest gestampfte Böden in Höfen. Diese finden sich in unserer Gegend hauptsächlich in landwirtschaftlichen Innenhöfen. Solche Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur zu 50 % ihrer Fläche berechnet, da davon auszugehen ist, dass ein größerer Teil des Regenwassers noch versickern kann.

Summe der ungepflasterten Wege, Höfe

qm

**Achtung: Gartenflächen und andere komplett unversiegelte Flächen sind hier nicht anzugeben!**

Für alle versiegelten Flächen in den Kategorien 1 - 6 gilt:

Diese müssen nur auf dem Fragebogen angegeben werden, wenn sie direkt oder indirekt in den Kanal entwässern. Eine Terrasse mit Neigung zum Blumenbeet ist also ebenso wenig anzugeben wie eine Dachfläche, die den Gartenteich speist.

**Achtung: Wie die Dachflächen im Falle einer Regenwasserzisterne anzugeben sind, erfahren Sie im nachstehenden Abschnitt.**

## 7. Angaben zu Zisternen

Betreiben Sie eine Regenwasserzisterne, führt dieses in der Regel zu einer Flächengutschrift bei der versiegelten Fläche, d.h. sie müssen dann für Ihr Regenwasser weniger Gebühren bezahlen. Diese Gutschrift wird jedoch **nur** auf die an die Zisterne angeschlossenen Dachflächen erteilt. Sind also nicht alle vorhandenen Dachflächen an die Zisterne angeschlossen, muss dies mitgeteilt werden.

In dem Feld über die Angaben der Zisterne, sind sowohl die Größe (Inhalt / Volumen) der Zisterne, als auch die Nutzungsart anzugeben.

Als Brauchwasseranlage zählt eine Zisterne nur dann, wenn mit ihrem Wasser ein WC oder eine Waschmaschine betrieben wird. Wird die Zisterne ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt, zählt dieses nicht als Brauchwasseranlage.

Es ist eine Zisterne mit Überlauf vorhanden; Größe: ..... l
Es wird eine Brauchwasseranlage betrieben*
Es wird keine Brauchwasseranlage betrieben*
<small>*nichtzutreffendes bitte streichen</small>

Grundsätzlich sind bei den Zisternen zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- a) Der Zisternenüberlauf fließt im Falle des Überlaufes in die Kanalisation (ca. 90 % aller Fälle).** Dann müssen Sie Ihre Dachflächen in den Feldern 1-3 des Fragebogens angeben. Bitte geben Sie auch separat Dachflächen an, die **nicht** in die Zisterne entwässern. Im Feld 7 geben Sie die Größe der Zisterne an. Sie erhalten dann in Abhängigkeit von der Zisternengröße eine Flächengutschrift auf die versiegelte Fläche.
- b) Führt der Überlauf der Zisterne in einen Bach, Gartenteich, Sickerbett oder ähnliches (ca. 10 % aller Fälle),** hängen die hierin entwässernden Dachflächen weder direkt noch indirekt am Kanal. In diesem Fall müssen Sie Ihre Dachflächen und die Zisterne ebenfalls auf dem Fragebogen angeben. Sie sollten dann aber die Besonderheit Ihrer Zisterne separat auf dem Fragebogen vermerken. Die Flächen werden dann von den Stadtwerken von der Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen ausgenommen. Auch hier ist es wichtig, die Dachflächen anzugeben, die **nicht** in die Zisterne entwässern.

**Achtung:** Wenn Zisternen für eine Flächengutschrift bei der versiegelten Fläche berücksichtigt werden sollen, müssen diese fest mit der Regenrinne verbunden sein und ein Volumen von mindestens 1.000 l aufweisen. Umklapplösungen oder Zisternen, die nur Teile des Jahres beschickt werden, werden dabei nicht akzeptiert. Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

**Auch eine an die Regenrinne angeschlossene Regentonne gilt nicht als Zisterne!**

### 8. Sind keine versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück vorhanden?

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass sich keine versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück befinden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein:

- auf unbebauten Grundstücken.
- wenn auf Ihrem Grundstück lediglich eine alte Scheune oder Hütte steht, deren Regenrinnen nicht am Kanal angeschlossen sind.
- wenn Ihre „versiegelten Flächen,“ nicht in den Kanal, sondern z.B. in einen Bach entwässern.

**In einem solchen Fall kreuzen Sie bitte das Feld Nr. 8 an.**



Es sind keine versiegelten Flächen vorhanden, die Niederschlagswasser, auch nicht über Gehweg- und Straßenflächen, in die öffentliche Kanalisation einleiten.

### 9. Abgabe der nicht versiegelten Flächen

Mit dem Ausfüllen dieses Feldes ist der Fragebogen beendet. Es dient für Sie und für uns lediglich der Kontrolle, denn: Die versiegelten Flächen (Felder 1 - 7) und die unversiegelten Flächen (Feld 9) Ihres Grundstückes zusammengenommen müssen in der Addition Ihre Grundstücksgröße ergeben, die im Teil A des Fragebogens angegeben ist.

Die nicht über die öffentliche Kanalisation entwässerte versiegelte und unversiegelte Fläche beträgt:

.....qm.

Durch Ihre Mitwirkung beim Ausfüllen der Selbsterklärung unterstützen Sie die Verwaltung, verringern den Verwaltungsaufwand und vermeiden eine Schätzung der Flächen.

**Vergessen Sie bitte nicht, die Selbsterklärung zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.**

**Bitte beachten Sie weiterhin:**

- Veränderungen an der versiegelten Fläche, müssen bei den Stadtwerken angezeigt werden.
- Ihre Selbsterklärung unterliegt dem Datenschutz. Die Daten werden nur verwaltungsmäßig intern verarbeitet.
- Der Preis für die Niederschlagswassergebühr liegt zurzeit bei **€ 0,86/m<sup>2</sup>** Berechnungsfläche.

Anmerkung: Ich (wir) versichere(n), dass die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

**Neu-Anspach, 01.01.2022**

.....  
Ort, Datum

**Hans Mustermann**

.....  
Unterschrift

Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens:

Nicole Nell/Sandra Hasselbach 06081/10 25 – 1041 oder 1042  
e-Mail: nicole.nell@neu-anspach.de/sandra.hasselbach@neu-anspach.de